

# Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus / město Chósebuz



## Antrag

Antrags-Nr.: AT-06/24

öffentlich

nichtöffentlich

Antragsteller: Die Linke

Antragsdatum:

13. Februar 2024

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	21.02.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	28.02.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

### Antragsgegenstand:

Aufhebung der Abwasser- und Schmutzwassergebührensatzungen

### Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 25. November 2020,
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 24. November 2021,
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 23. November 2022 und
4. die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22. November 2023

werden rückwirkend aufgehoben.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

### Beschlussniederschrift

- Gremium:  HA  StVV
- einstimmig  mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

### Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Begründung:**

Die vorstehenden Satzungen sind gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 – 9 CN 3.22 – rechtswidrig. Die Gebührenzahler kommen somit auch in den „Genuss“ der Altanschließer-Beschlüsse. Ver- und Entsorgungsbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, weil die Herstellungskosten der Vergangenheit bereits vollständig refinanziert wurden. Da die Abwasserbeseitigung zukünftig nicht mehr profitorientiert erfolgt, besteht darüber hinaus eine aussichtsreichere Chance, die LWG wieder vollständig in kommunale Hand zu übernehmen.

Die Entscheidung des BVerwG geht weit über den Unterfall „gesplitteter“ Gebühren oder den in Brandenburg bestehenden Vertrauensschutz aufgrund hypothetischer Verjährung hinaus. Sie betrifft alle Träger der Abwasseranlagen und Trinkwasseranlagen, die parallel zu den laufenden Abwassergebühren oder Entgelten einmalige Herstellungsbeiträge erhoben hatten. Dabei ist die auf dem Vertrauensschutz basierende sogenannte hypothetische Festsetzungsverjährung der Beiträge nach dem Beschluss des BVerfG vom 12.11.2015 – 1 BvR 3051/14- wiederum nur ein Unterfall des Verhältnisses von Beitrag und Gebühr.

Die Zurückverweisung der Sache an das OVG Berlin- Brandenburg wird wegen der inneren Bindungswirkung des Urteils hinsichtlich der die Entscheidung tragenden Gründe zu keiner anderen Entscheidung des OVG führen. Lediglich hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen zur hypothetischen Verjährung im dort zu entscheidenden Einzelfall könnten sich noch Änderungen ergeben, aber nicht hinsichtlich der grundsätzlichen Rechtslage.

**I. Grundsatz:**

Das BVerwG stellt den Grundsatz auf, dass bereits mit der Entscheidung für eine Beitragserhebung eines Teils der Herstellungskosten für eine Abwasser- oder Trinkwasseranlage die Legitimation weggefallen ist, diesen Teil über kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 KAG Bbg zu finanzieren (Rn. 30 juris).

Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge bereits bezahlt wurden oder nicht. (Rn. 22 und 30 juris). Anderenfalls würde das Verbot der Doppelbelastung verletzt.

Das bedeutet: Sofort mit der Entscheidung zur Beitragserhebung (Beitragssatzung, wirksam ab 1.1.2009) muss so getan werden, als wären die gewollten Beiträge (Beitragssatz mal Summe der Maßstabseinheiten (m<sup>2</sup>) = Beitragsquote in Höhe von rund 117,5 Mio € von rund 124 Mio € beitragsfähige Herstellungskosten) auch tatsächlich eingenommen worden. Das reduziert sofort die Abschreibungen in den Gebühren/ Entgelten, weil sich die Abschreibungsbasis um die Summe der gewollten Beiträge und nicht nur um die tatsächlich gezahlten Beiträge reduziert. In Cottbus blieben nur noch rund 6,5 Mio € übrig, die über die Entgelte bzw. Gebühren einzunehmen waren. Die Stadt hat ausweislich der Begründungen für die Entgeltsatzungen und Gebührensatzungen immer nur die tatsächlich eingenommenen Beiträge bei den Gebühren/ Entgelten berücksichtigt. Damit sind sämtliche Gebührenkalkulationen bereits dem Grunde nach methodisch fehlerhaft und das seit mindestens 2009 mit dem Inkrafttreten der Beitragssatzung auch bei den privatrechtlichen Entgelten. Es liegen Gebührenüberhebungen im Umfang mehrerer 10 Mio € allein wegen Verletzung des Doppelerhebungsverbot vor. Insoweit haben sich die Verfassungsverletzungen auch spürbar ausgewirkt.

**II. Hinzu kommt der Unterfall:**

Im Falle der hypothetischen Verjährung der Beitragsforderungen dürfen die dauerhaft nicht mehr durchsetzbaren Herstellungskosten nicht erneut über die Gebühren erhoben werden. Das

verstößt gegen den Verfassungsgrundsatz des Vertrauensschutzes. Der Vertrauensschutz in den verjährten Quotenanteil der Beiträge wirkt fort und kann nicht mehr beseitigt werden. Der

verfassungsmäßige Vertrauensschutz wird durch den Versuch, die hypothetisch verjährten Herstellungskosten nunmehr über die Gebühren doch noch hereinzuholen, verletzt.

### **III. Unterfall des Unterfalls - „gesplittete“ Gebühren:**

Einige Anlagenträger hatten zur vermeintlichen Gleichbehandlung von Beitragszahlern und Nicht- Beitragszahlern gespaltene Gebührensätze eingeführt und dabei auch noch den o.g. Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Verbot der Doppelbelastung verletzt. Cottbus ist den anderen Weg gegangen und hat die Gleichbehandlung über die Aufhebung der bestandskräftigen Bescheide und Rückzahlung der Beiträge gewählt. Daran ist die Stadt gebunden (Selbstbindung). Der Teil der BVerwG- Entscheidung zur Unzulässigkeit der gesplitteten Gebühren berührt Cottbus insoweit gar nicht. Die Gebührensatzungen sind bereits nach den o.g. entschiedenen Grundsätzen unter I. und II. verfassungswidrig.

Unbeschadet der möglichen fiskalischen Folgen widerspricht es dem Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz, an den recht- und verfassungswidrigen Satzungen festzuhalten.